

Publikation vom 8ten December 1810, betreffend die abgeänderte Einrichtung der Poliatur und des Armen-Medicinal-Wesens.

---

Wir Bürgermeister und Rätthe des Standes Zürich urkunden hiermit: Nachdem Wir, in Fortsetzung unserer Berathungen über die zweckmäßigere Einrichtung des Armen-Medicinal-Wesens, uns überzeugt haben, daß die bisdahin bestandene Poliatur, welche nur von einem Theile der Gemeinden des Kantons benutzt ward, und bey welcher die Besorgung der entferntern Kranken von dem Poliater nur sehr mangelhaft geschehen konnte, einer verbesserten Einrichtung bedarf, so haben Wir beschlossen:

Mit dem Ende des gegenwärtigen Jahres soll die bisherige Einrichtung der Poliatur aufhören, und es sollen somit keinerley arme Kranke, weder von der Löbl. Wundgeschau, noch von den E. Stillständen der Gemeinden, fernerhin an den Poliater für Verschreibungen von Arzneyen empfohlen und angewiesen werden dürfen.

Hingegen soll der gesammte Betrag aller bisherigen Staats-Ausgaben für das Poliatur-Wesen

Unserer Löbl. Almosenpflege in der Meinung angewiesen und übergeben werden, daß von derselben alle diejenigen Gemeinden, welche sich im Falle befinden, am Ende jedes Jahres Arzt-Conti für arme, auf Kosten ihrer Armengüter besorgte, Kranke einzureichen, einen verhältnißmäßigen Beitrag an die Bezahlung eben dieser Arzt-Conti erhalten sollen. Für die Prüfung und Würdigung dieser Arzt-Conti insbesondere dann, haben wir den bisherigen Poliater Unserer Löbl. Almosenpflege beigeordnet.

Indem Wir diese abgeänderete Einrichtung, deren Wohlthat sich nun über alle Gemeinden verbreiten, aber gerade deswegen verschiedenen einzelnen Gemeinden, die bisher allzugroßen Nutzen von der Anstalt gezogen haben, in bescheidenerm Maaße als bisher zu Theil werden wird, anmit zur Kenntniß aller Gemeinden des Kantons bringen, setzen wir in dieselben und in ihre G. Stillstände das Vertrauen, es werden solche Unsere Absichten, welche einzig auf die sorgfältigere und zweckmäßigere Besorgung armer Kranken gerichtet sind, dadurch befördern helfen, daß sie diejenigen ihrer armen Kranken, welche öffentlicher Unterstützung bedürfen, durch patentierte, gewissenhafte und uneigennützigte Aerzte besorgen lassen, und für die darüber der Löbl. Almosenpflege durch das

Mittel der Ehrw. Herren Pfarrer zu ertheilenden jährlichen Berichte diejenigen nähern Weisungen in allen Theilen genau befolgen, welche ihnen diese Behörde ertheilen wird.

So wie es dann unser Wille ist, daß von der Löbl. Allmosenpflege nur solche Arzt-Conti zu verhältnißmäßigen Unterstützungen angenommen werden, deren übriger Betrag von den Armengütern der Gemeinden bezahlt wird, so sollen hinwieder allmosengedöfftige und kranke Ansfäßen zwar von dem E. Stillstande der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, in allen dringenden Fällen einem Arzte zur Besorgung übergeben werden mögen; die Bezahlung der dießfälligen Conti aber soll (mit Vorbehalt des Betrags, welchen die Löbl. Allmosenpflege daran liefert) dem Armengut und der Gemeinde, welcher jene Ansfäßen gehören, zur Last fallen.

---